

Fäkalienentsorgungssatzung

des

Wasser- und Abwasserverbandes "Dosse"

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07. März 2000

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalienentsorgung).
- (2) Die Fäkalienentsorgung und die in der Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung des Verbandes geregelte Schmutzwasserentsorgung über die leitungsgebundene Entwässerungsanlage bilden jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Fäkalienentsorgung erstreckt sich auf das Verbandsgebiet entsprechend § 8 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.
- (4) Art, Lage und Umfang der Fäkalienentsorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht (§ 66 BbgWG).
- (5) Der Verband kann die Fäkalienentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Zur **dezentralen öffentlichen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalien außerhalb der zu entwässernden Ortslagegrundstücke.
- (3) **Grundstückskläranlagen** sind alle Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Schmutzwässer gleich.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Sammeln des Schmutzwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich des Kontrollschachtes) und die Grundstückskläranlage oder abflusslosen Gruben.
- (5) **Fäkalien** sind der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in die Grundstückskläranlage und Sammelgruben zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.
- (6) **Sammelgruben** sind abflusslose Gruben zum Sammeln von Fäkalien, die in regelmäßigen Abständen mindestens alle 3 Monate über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes zu entleeren sind.

Eine Verlängerung der Entleerungsintervalle ist auf Antrag beim Verband möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die entsorgte Fäkalienmenge größer ist als 15 m³ je Person und Jahr oder 60 % des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück bzw. ein Nachweis des Verbleibs des nicht entsorgten Wasserverbrauchs vorgelegt wird. Sammelgruben, die nicht alle 3 Monate über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes entleert werden und für die der Verband keine verlängerten Entsorgungsintervalle gemäß (6) 2. Satz genehmigt ist, gelten als Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung.

- (7) **Kleinkläranlagen** sind Grundstückskläranlagen, aus denen behandeltes Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund abgeleitet wird (bzw. entnommen wird). Aus Kleinkläranlagen ist mindestens jährlich eine Fäkalienmenge von 1,5 m³ je Person über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Verbandes zu entsorgen.
- (8) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die Fäkalienentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, alle anfallenden Fäkalien entsorgen zu lassen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn die Fäkalien wegen ihrer Art und Menge nicht ohne weiteres durch den Verband übernommen werden können und besser von demjenigen behandelt werden, bei dem sie anfallen,
 2. solange eine Übernahme der Fäkalien technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalien nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Verband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenes Schmutzwasser handelt.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalienentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr der Fäkalien nicht behindert wird. Der Verband kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalienentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und die gesamten anfallenden Fäkalien der öffentlichen Fäkalienentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

4

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das neu an die öffentliche Fäkalienentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen ist. Gruben sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern, dass Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalienentsorgung ausgeschlossen werden.
- (2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr der Fäkalien durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben sind nach den einschlägigen Vorschriften genehmigungspflichtig, sie werden nicht genehmigt, wenn die Schmutzwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Interimslösung zugelassen werden. Die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Bevor eine Grundstücksanlage oder abflusslose Grube hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:1000, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalienentsorgung ersichtlich sind,
 - c) weitere im Einzelfall vom Verband geforderten Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie Art und Menge der Fäkalien.

- (3) Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens vierzehn Kalendertage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

5

- (4) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden dürfen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (6) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Verband zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (7) Der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (9) Beim Inkrafttreten der Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind dem Verband auf Anforderung anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 10 Überwachung

- (1) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Sammelproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinem Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalienentsorgung ausschließt.
- (3) Wird der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und

Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

6

§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12 Entsorgung der Fäkalien

- (1) Der Verband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt die Fäkalien mindestens einmal pro Jahr ab. Den Vertretern des Verbandes und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Abfuhrtermine beantragt der Grundstückseigentümer beim Verband bzw. beim Beauftragten des Verbandes.
- (2) Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht soweit nicht.
- (3) Für die Grundstücke, für die innerhalb eines Jahres keine Abfuhrtermine beantragt werden, erfolgt die Festlegung der Abfuhr im Rahmen eines ortsüblich bekannt zu machenden Entsorgungsplanes durch den Verband.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Verband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalienentsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Die abflusslosen Sammelgruben werden je nach Bedarf nach den anerkannten Regeln der Technik entsorgt. Der Entsorgungsbedarf ist mindestens eine Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens der Sammelgrube beim Beauftragten des Verbandes anzuzeigen.

§ 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

(1) Für die Einleitung gelten die Bestimmungen des ATV Arbeitsblattes A 115. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- bei der öffentlichen Fäkalienentsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung der Fäkalien erschweren oder vermindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung der Fäkalien führen, Lösungsmittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsan-

lagen

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

8

Ausgenommen sind

- (a) unvermeidbare Spuren im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - (b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalienentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die Fäkalien Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
 - (4) Der Verband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (5) Aufwendungen, die dem Verband durch verfestigten Schlamm in Grundstückskläranlagen infolge zu seltenen Entsorgens entstehen, sind dem Verband durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 14

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.
- (2) Die Beauftragten des Verbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalentsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 15 Haftung

- (1) Kann die Fäkalienentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 5 (2) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der im § 9 Abs. 2, 3 und 9 und § 10 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde- und Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt,
 3. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstückskläranlage einleitet oder einbringt,
 4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.

§ 17
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 18
Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung und Erweiterung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen können Beiträge nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben werden.
Für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Verbandes erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.